

Sachverhalt zu 2020-0.594.815

Organisationseinheit:	BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiterin:	██████████
E-Mail:	██
Telefon:	██████████
Datum:	16.09.2020

Betreff: 11. Novelle zur LockerungsVO, (nunmehr MaßnahmenVO) Erlassung

Zu lesen der Auftrag des Büros HBM in Nachklang zur Sitzung der Corona-Kommission am 14.9.2020.

Die zusätzlichen Maßnahmen sind **aus infektionsepidemiologischer Sicht fachlich wir folgt begründet:**

Das epidemiologische Risiko für ganz Österreich gemessen an der rohen 7-Tages-Inzidenz ist in der letzten Woche deutlich angestiegen von 35,5 am 11.09 auf **55** Infizierte pro 100.000 Einwohner am 18.09. Damit ist ein auch international anerkannter Schwellenwert hinsichtlich der Neuinfektionszahl (7-Tages-Inzidenz > 50/100.000 Einwohner) nun für Österreich überschritten worden.

Gerade in mehreren Regionen, wie Vorarlberg, Teilen von Oberösterreich aber insbesondere im Großraum von Wien kann ein deutlicher Anstieg der Dynamik im Seuchengeschehen beobachtet werden kann. Ebenso ist dem Lagebericht der AGES zu entnehmen, dass in der KW 37 **nur in 6 von 117 Bezirken KEINE neuen Clusterfälle** aufgetreten sind. Daraus ist ersichtlich, dass auch in Österreich, gleich wie im internationalen Trend eine deutliche Zunahme des Infektionsgeschehens besteht und daraus die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Seuchengeschehens besteht.

In den Empfehlungen der Corona-Kommission wird deutlich aufgezeigt, dass aktuell in jedem Bundesland Österreichs **zumindest ein Bezirk existiert**, welcher von Seiten einer Expertenkommission mit einem mittleren Risiko eingestuft wird. Drei Bundesländern haben zumindest zwei Bezirke mit hohem Risiko, ebenso ist das bevölkerungsreichste Bundesland Wien so eingestuft.

Zusätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch in jenen Gebieten mit geringem Risiko ein gestiegenes Risiko im Vergleich zu den Vormonaten besteht und im Sinne der Prävention der weiteren Ausbreitung (bedingt durch den Schulbeginn, die verstärkte Wiederaufnahme des Berufslebens, die grundsätzlich gestiegene Fallzahl an SARS-CoV-2 positiven Personen) weiterreichende präventive Maßnahmen erforderlich sind.

Hierzu gehört wie von der Kommission empfohlen die Ausweitung zur Verpflichtung des Tragens eines MNS und die Einschränkung von Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept hinsichtlich der maximalen Besucherzahlen.

Mit diesen Maßnahmen wird auch das Auftreten von Erkältungserkrankungen und in Folge die Auswirkung der Grippewelle im Herbst und Winter gemindert. Die ist ein wesentlicher Beitrag, die vorhandenen Testsysteme nicht zu überlasten, damit eine

raschen und effizienten Ausbruchsabklärung mit den vorhandenen Testressourcen weiterhin möglich ist.

In Zusammenschau all dieser Informationen ist eine Maßnahmenverschärfung zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2, wie oben genannt infektionsepidemiologisch notwendig und somit gerechtfertigt.

Die MNS-Pflicht wird auf weitere geschlossene Räume ausgedehnt (Gäste in der Gastronomie und Einkaufszentren). Für Märkte sollen wegen der praktisch nicht steuerbaren Besucherströme generell einer Verpflichtung zum Tragen eines MN-Schutzes eingeführt werden (auch für Märkte im Freien).

Zahlreiche Studien belegen bereits die Wirksamkeit des Mund-Nasenschutzes (vor allem im Bereich des Fremdschutzes). Es handelt sich um eine effektive Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Dies ist nach anfänglich unterschiedlichen fachlichen Empfehlungen inzwischen Stand der Wissenschaft. Eine diesbezüglich aktuelle Empfehlung findet sich etwa in der letzten Risikobewertung der ECDC vom 10. 8. 2020. Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen ist die Ausdehnung der MNS-Pflicht als vergleichsweise gelindestes Mittel im Rahmen des rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmenkatalogs anzusehen.

Wie von der Corona-Kommission empfohlen werden Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze beschränkt, zumal von diesen - insbesondere im privat organisierten Bereich - eine deutlich höhere Gefahr der Verbreitung von COVID-19 ausgeht: Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze findet im Gegensatz zu Veranstaltungen mit fixen zugewiesenen Sitzplätzen eine „Durchmischung“ der Gäste statt, was sowohl den allfälligen Verbreitungsradius von COVID-19 erhöht als auch die Nachverfolgbarkeit erschwert. Typisch darunter fallende Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, etc, sind durch ein geselliges Beisammensein, typischerweise begleitet durch Tanzen, laute Musik, emotionale Gesten und Alkoholkonsum, gekennzeichnet. Dies wird auch durch entsprechende Clusteranalysen der AGES und Erfahrungen aus „orangen“ Bezirken bestätigt. Im Rahmen der - auch verfassungsrechtlich gebotenen - Durchschnittsbetrachtung solcher Veranstaltungen ist eine drastische Reduktion vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage gerechtfertigt.

Die Beschränkung des § 10 Abs. 2 auf zehn Personen orientiert sich an den ersten Öffnungsschritten der Novelle BGBl. II Nr. 197/2020 (vgl. § 10 idF BGBl. II Nr. 197/2020), zumal die epidemiologische Situation ähnliche Vorsicht gebietet.

Die Ausnahme der Begräbnisse trägt dem Umstand Rechnung, dass sich diese im Vergleich zu sonstigen Veranstaltungen nicht verschieben lassen; der entsprechende Grundrechtseingriff würde insbesondere aus diesem Grund wesentlich schwerer wiegen.

Aufgrund der strengen Regelungen für Fach- und Publikumsmessen (insbesondere Erfordernis eines Präventionskonzepts, Bewilligungspflicht), wird von einer Einschränkung in diesem Bereich zunächst abgesehen; dies insbesondere auch, da es in diesem Bereich zu keinen bekannten Ansteckungen gekommen ist.

Die Beschränkung der Besuchergruppen in der Gastronomie in § 6 Abs. 1a dient der Gleichstellung mit den Regelungen über Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, zumal die epidemiologische Situation vergleichbar ist. Zudem wird dadurch eine Umgehung der Veranstaltungsregelungen vermieden.
